



**Allgemeine Vertragsbedingungen der Deutsche Bahn AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen
(nachstehend Auftraggeber genannt)
für die Pflege von Software und/oder die Instandhaltung von Hardware
(AVB IT-Pflege) Ausgabe 03. Mai 2016 -**

<p>1 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers, Integritätsklausel</p> <p>1.1 Diese Vertragsbedingungen des Auftraggebers gelten ausschließlich. Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nur Bestandteil des Vertrages, wenn der Auftraggeber dies ausdrücklich schriftlich anerkennt. Dies gilt auch für Geschäftsbedingungen, die in Auftrags- oder sonstigen Bestätigungen des Auftragnehmers genannt sind. Die Entgegennahme von Lieferungen/Leistungen stellt keine Annahme von Bedingungen des Auftragnehmers dar. Die Vertragsbedingungen des Auftraggebers gelten auch dann, wenn der Vertrag mit dem Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder von den Vertragsbedingungen des Auftraggebers abweichender Bedingungen vorbehaltlos ausgeführt wird.</p> <p>1.2 Die Leistungen müssen den im Vertrag genannten Standards und Normen des Auftraggebers sowie den anerkannten Regeln der Technik, die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gelten, entsprechen. Der Auftragnehmer gibt dem Auftraggeber unverzüglich eine schriftliche Mitteilung, wenn er Bedenken gegen die vom Auftraggeber gewünschte Art und Weise der Ausführung der Leistung hat oder wenn er sich in der Ausführung seiner Leistung durch Dritte oder durch den Auftraggeber behindert sieht. Die beim Auftraggeber bei Vertragsabschluss vorhandene Hard- und Softwareumgebung ist dem Auftragnehmer bekannt und steht übernommenen Pflegeleistungen nicht entgegen.</p> <p>1.3 Die Leistungen müssen die Zielsetzung des Vertrages erfüllen und die gebotene Wirtschaftlichkeit berücksichtigen. Die vom Auftragnehmer nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen bilden rechtlich eine Einheit.</p> <p>1.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich an die vertraglichen Vergütungsvereinbarungen zu halten. Vorbehaltlich Ziffer 14.4 setzt ein Anspruch auf geänderte Vergütung eine Vereinbarung über die Höhe dieser Vergütung vor Ausführung der Leistung voraus, die zu Beweis-zwecken in Schriftform erfolgt.</p> <p>1.5 Der Auftragnehmer wird bei der Ausführung des Vertrages die technische Entwicklung berücksichtigen und den Auftraggeber rechtzeitig auf sinnvolle Änderungen hinweisen.</p> <p>1.6 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen grundsätzlich persönlich oder durch seine Mitarbeiter zu erbringen. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass ausschließlich fachlich geeignete und zuverlässige Mitarbeiter eingesetzt werden, die zu unbedingter Sorgfalt bei der Arbeit zu verpflichten sind. Führt der Auftragnehmer seine Leistungen beim Auftraggeber durch, setzt der Auftragnehmer Personal ein, das der deutschen Sprache mächtig ist. Setzt der Auftragnehmer Subunternehmer ein, muss deren fachliche Qualifikation sichergestellt sein; weiterhin bedarf es dazu der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, die nicht unbillig verweigert werden darf.</p> <p>1.7 Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter werden nicht in die Betriebsorganisation des Auftraggebers eingegliedert. Sie unterliegen in keiner Hinsicht der Weisungsbefugnis des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass gegenüber seinen Mitarbeitern durch ihn selbst oder einen von ihm Beauftragten tatsächlich Weisungs- und Aufsichtsbefugnisse wahrgenommen werden.</p> <p>1.8 Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Rahmen des Vertragsverhältnisses, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption, anderen strafbaren Handlungen sowie sonstigen schweren Verfehlungen zu ergreifen. Sie verpflichten sich insbesondere, in ihren Unternehmen alle notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um schwere Verfehlungen im In- und Ausland zu vermeiden. Schwere Verfehlungen sind, unabhängig von der Beteiligungsform der Täterschaft, Anstiftung oder Beihilfehandlung</p> <p>a) schwerwiegende Straftaten, die im Geschäftsverkehr begangen worden sind. Hierzu zählen strafbare Handlungen, die insbesondere Betrug, Untreue, Urkundenfälschung oder ähnliche Delikte darstellen,</p> <p>b) das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unzulässigen Vorteilen an Beamte, Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Mandatsträger (Bestechung oder Vorteilsgewährung) oder an Vorstände, Geschäftsführer oder sonstige Beschäftigte der Deutsche Bahn AG oder ihrer Konzernunternehmen (Bestechung im geschäftlichen Verkehr),</p> <p>c) das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unzulässigen Vorteilen an freiberuflich Tätige, die im Auftrag der Deutsche</p>	<p>Bahn AG oder ihrer Konzernunternehmen bei der Auftragsvergabe oder der Auftragsabwicklung tätig sind, z. B. Planer, Berater und Projektsteuerer,</p> <p>d) im Rahmen der Tätigkeit des Auftragnehmers für die Deutsche Bahn AG oder deren Konzernunternehmen das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unzulässigen Vorteilen an sonstige in- oder ausländische Beamte, Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Mandatsträger oder an Angestellte oder Beauftragte sonstiger geschäftlicher Betriebe im Zusammenhang mit der Anbahnung, Vergabe und Durchführung von Aufträgen Dritter,</p> <p>e) das zu Zwecken des Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebs Schaden zuzufügen, unbefugte Verschaffen, Sichern, Verwerten oder Mitteilen von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, das zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz unbefugte Verwerten oder Mitteilen im geschäftlichen Verkehr anvertrauter Vorlagen oder Vorschriften technischer Art sowie darüber hinaus die zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz unbefugte Verwertung oder Weitergabe von im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Vorlagen oder Vorschriften technischer Art und kaufmännischer Informationen des Auftraggebers, auch auf Datenträgern,</p> <p>f) Verstöße gegen Vorschriften, die dem Schutz des unbeschränkten Wettbewerbs dienen, insbesondere Verstöße gegen kartellrechtliche Kernbeschränkungen i.S.v. Art. 101 AEUV, § 1 GWB (Preis-, Submissions-, Mengen-, Quoten-, Gebiets- und Kundenabsprachen),</p> <p>g) Verstöße gegen wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen oder das Umgehen von Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Union, insbesondere gegen EG-VO 2580/2001, EG-VO 881/2002 und EU-VO 753/2011 (Anti-Terrorismus-Verordnungen), sowie gegen sonstige anwendbare nationale, europäische und internationale Embargo- und Außenwirtschaftsvorschriften, sowie</p> <p>h) sonstige schwerwiegende Straftaten oder schwere Verfehlungen. Hierzu zählen strafbare Handlungen, die insbesondere terroristische Straftaten, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Kinderarbeit und andere Formen des Menschenhandels oder ähnliche Delikte darstellen.</p> <p>Eine schwere Verfehlung im vorgenannten Sinne liegt auch vor, wenn Personen, die Beschäftigten, Geschäftsführern oder Vorständen des DB-Konzerns nahe stehen, unzulässige Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt werden und wenn konkrete Planungs und Ausschreibungshilfen geleistet werden, die dazu bestimmt sind, den Wettbewerb zu unterlaufen.</p> <p>1.9 Wenn der Auftragnehmer oder die von ihm beauftragten oder für ihn tätigen Personen aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen haben, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er als Schadensersatz 15 % des Nettoauftragswertes zu zahlen, es sei denn, der Auftragnehmer hat den Verstoß nicht zu vertreten. Der Nachweis eines Schadens in anderer Höhe und die entsprechende Geltendmachung bleiben unberührt. Außerdem bleiben sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers unberührt.</p> <p>1.10 Wird im Zusammenhang mit der Abwicklung der Vergabe bzw. der Leistung zum Nachteil des Auftraggebers eine schwere Verfehlung im Sinne der Ziffer 1.8 durch einen Mitarbeiter oder Geschäftsführer/Vorstand des Auftragnehmers oder eines von ihm beauftragten Subunternehmers begangen, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe zu zahlen, es sei denn, der Verstoß ist nicht vom Auftragnehmer zu vertreten. Sie beläuft sich</p> <p>a) auf 7 % des Nettoauftragswertes, soweit die Verfehlung durch einen Geschäftsführer/Vorstand des Auftragnehmers begangen wurde,</p> <p>b) auf 5 % des Nettoauftragswertes, soweit die Verfehlung durch einen Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten begangen wurde,</p> <p>c) auf 2 % des Nettoauftragswertes, soweit die Verfehlung durch andere Mitarbeiter oder Subunternehmer des Auftragnehmers begangen wurde,</p>
--	---

<p>mindestens jedoch auf 5.000 €. Die Geltendmachung eines Schadensersatzes durch den Auftraggeber infolge einer begangenen Verfehlung bleibt von der Vertragsstrafe unberührt, wobei in diesem Fall eine verwirkte Vertragsstrafe auf diesen Schadensersatz angerechnet wird. Die Geltendmachung ist bis zur Schlusszahlung möglich.</p> <p>Eine Vertragsstrafe nach dieser Bestimmung entfällt, soweit eine schwere Verfehlung gemäß Ziffer 1.8 durch einen Subunternehmer des Auftragnehmers begangen und die Auswahl dieses Subunternehmers durch den Auftraggeber zwingend vorgeschrieben wurde und/oder der Auftragnehmer bzw. bei ihm beschäftigte Mitarbeiter, deren Vorstände oder Geschäftsführer oder sonst von ihm eingeschaltete Dritte nicht selbst an der schweren Verfehlung beteiligt sind.</p> <p>Nicht unter diese Vertragsstrafenregelung fallen die von Ziffer 1.8 erfassten Fälle der unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung und die damit in Tateinheit/Tatmehrheit zusammenfallenden Verfehlungen gemäß Ziffer 1.8. Ziffer 1.9 gilt diesbezüglich abschließend.</p> <p>1.11 Wird nachweislich eine schwere Verfehlung im Sinne der Ziffer 1.8 durch einen Mitarbeiter oder Geschäftsführer/Vorstand des Auftragnehmers begangen,</p> <p>a) ist der Auftraggeber zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt,</p> <p>b) kann der Auftragnehmer bei Aufträgen durch die Deutsche Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen von der Teilnahme am Wettbewerb für einen Zeitraum bis zu fünf Jahren ausgeschlossen werden, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt. Sofern der Auftragnehmer geeignete und ausreichende Selbstreinigungmaßnahmen nachweist, kann von einer Sperre abgesehen werden, wobei Schwere und Umstände des Fehlverhaltens zu berücksichtigen sind.</p> <p>Der Umfang der Sperre sowie die Wiederzulassung zum Wettbewerb richten sich nach der „Richtlinie der DB AG zur Sperrung von Auftragnehmern oder Lieferanten“, die jederzeit beim Auftraggeber eingesehen werden kann.</p> <p>1.12 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Abwehr von schweren Verfehlungen im Sinne von Ziffer 1.8 und der Aufklärung von Verdachtsfällen auf schwere Verfehlungen aktiv mitzuwirken und mit dem Auftraggeber zu kooperieren.</p> <p>Erlangt der Auftragnehmer Kenntnis von Tatsachen, die den Verdacht auf eine schwere Verfehlung im Sinne von Ziffer 1.8 mit Auswirkungen auf den Auftraggeber begründen, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitzuteilen und, sofern eine solche schwere Verfehlung in der Sphäre des Auftragnehmers liegen kann, den Sachverhalt umgehend aufzuklären. Bestätigt sich der Verdacht, ist der Auftragnehmer verpflichtet, geeignete konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen zu ergreifen, um die Verfehlung unverzüglich abzustellen und künftige Verfehlungen zu vermeiden. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich in Textform über Verlauf und Ergebnis der Sachverhaltsaufklärung, sowie über die gegebenenfalls getroffenen Maßnahmen.</p> <p>1.13 Auftraggeber und Auftragnehmer geben sich im Rahmen ihrer vertraglichen Beziehungen zur Ermöglichung der Etablierung und Ausgestaltung einer rechtskonformen Geschäftsbeziehung wechselseitig die Zustimmung zur regelmäßigen Überprüfung ihrer Daten nach den jeweils aktuellen Sanktionslisten auf Basis der Verordnung Nr. (EG) 2580/2001 und (EG) 881/2002 sowie (EU) 753/2011 (Anti-Terrorismus-Verordnungen) und sonstigen anwendbaren nationalen, europäischen und internationalen Embargo- und Außenwirtschaftsvorschriften. Dabei werden sie sämtliche einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Datensparsamkeit und der Datensicherheit, beachten.</p> <p>Der Auftragnehmer erklärt, dass sein Unternehmen und seine Mitarbeiter nicht auf einer der vorgenannten Sanktionslisten verzeichnet sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass im Geschäftsbetrieb seines Unternehmens die Umsetzung der Anti-Terrorismus-Verordnungen und sonstigen nationalen, europäischen und internationalen Embargo- und Außenwirtschaftsvorschriften erfolgt. Weiterhin verpflichtet sich der Auftragnehmer, etwaige bei der Prüfung nach den vorgenannten Sanktionslisten gefundene positive Ergebnisse dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitzuteilen.</p> <p>Die Geltendmachung von Schadensersatz jeglicher Art (insbesondere wegen Verzugs oder wegen Nichterfüllung) und von anderen Rechten durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen, soweit</p>	<p>diese im Zusammenhang mit der Beachtung anwendbarer nationaler, europäischer und internationaler Embargo- und Außenwirtschaftsvorschriften durch den Auftraggeber steht. Dies gilt nicht, sofern dem Auftraggeber Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Der Auftraggeber ist im Falle eines positiven Prüfungsergebnisses (Listentrefen) zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt.</p> <p>2 Zusammenarbeit</p> <p>2.1 Der Auftragnehmer gibt dem Auftraggeber zum Stand der Vertragserfüllung ohne besondere Vergütung erforderliche Auskünfte, gewährt ihm auf Anforderung in seinen Geschäftsräumen Einblick in seine die Vertragsausführung betreffenden Unterlagen und wird den Auftraggeber über alle Umstände der Vertragserfüllung unterrichten, deren Kenntnis für den Auftraggeber notwendig ist. Geheimhaltungsinteressen des Auftragnehmers sind zu berücksichtigen.</p> <p>2.2 Ein vom Auftraggeber benannter Ansprechpartner für die Vertragsabwicklung ist ausschließlich zur fachlichen Zusammenarbeit mit dem Auftragnehmer bevollmächtigt. Er ist nicht berechtigt, vertragsgestaltende Erklärungen (z.B. Änderung, Ergänzung, Aufhebung oder Kündigung des Vertrages) abzugeben.</p> <p>3 Fehlerbeseitigung, Hotline</p> <p>3.1 Hat der Auftragnehmer im Rahmen der Softwarepflege oder der Hardwareinstandhaltung die Fehlerbeseitigung übernommen, ist er verpflichtet, nach Eingang der Fehlermeldung des Auftraggebers die Fehlerursachen zu ermitteln (nachfolgend: zu reagieren) und zu beseitigen. Kann der Auftragnehmer die Fehlerursachen nicht beseitigen, hat er Maßnahmen zur Umgehung oder Überbrückung der Fehler zu treffen. Zur Fehlerbeseitigung gehört auch die Anpassung der Dokumentation.</p> <p>Angezeigte Fehler bearbeitet der Auftragnehmer innerhalb folgender Fristen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fehlerklasse 1: <p>Die Fehlerklasse 1 ist gegeben, wenn eine zweckentsprechende wirtschaftlich sinnvolle Nutzung der zu pflegenden Software oder der instandzuhaltenden Hardware nicht möglich oder unzumutbar eingeschränkt ist oder wenn die zu pflegende Software oder die instandzuhaltende Hardware Ursache für einen Produktionsstillstand ist. In diesem Fall hat der Auftragnehmer sofort nach Eingang der Fehlermeldung zu reagieren und den Fehler anschließen unverzüglich zu beseitigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fehlerklasse 2: <p>Die Fehlerklasse 2 ist gegeben, wenn eine zweckentsprechende wirtschaftlich sinnvolle Nutzung der zu pflegenden Software oder der instandzuhaltenden Hardware nur mit Einschränkungen möglich ist oder wenn die Software Ursache für erhebliche Produktionseinschränkungen ist. In diesem Fall hat der Auftragnehmer spätestens zwei Stunden nach Eingang der Fehlermeldung zu reagieren und den Fehler anschließend unverzüglich zu beseitigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fehlerklasse 3: <p>Die Fehlerklasse 3 ist gegeben, wenn die zu pflegende Software oder die instandzuhaltende Hardware trotz des Fehlers im Wesentlichen nutzbar ist. In diesem Fall hat der Auftragnehmer spätestens zwei Arbeitstage nach Eingang der Fehlermeldung zu reagieren und den Fehler anschließend unverzüglich zu beseitigen.</p> <p>Die unverzügliche Fehlerbeseitigung ist ohne Unterbrechung und mit ausreichendem Personaleinsatz durchzuführen.</p> <p>3.2 Beinhaltet der Vertrag Leistungen der Softwarepflege liefert der Auftragnehmer Updates bzw. Releases frei von Viren, die nach dem Stand der Technik bekannt sind. Zusammen mit der Lieferung von Updates bzw. Releases hat der Auftragnehmer die zugehörige Softwaredokumentation zu liefern bzw. anzupassen. Erfordert der Einsatz von Releases beim Auftraggeber Anpassungen der bei ihm vorhandenen Hard-/ Softwareumgebung, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber gleichzeitig mit dem Releaseangebot darauf hinzuweisen.</p> <p>3.3 Beeinhaltet der Vertrag Leistungen der Hardwareinstandhaltung hat der Auftragnehmer die durchgeführten Instandhaltungsleistungen zu dokumentieren und dem Auftraggeber die Dokumentation zu übergeben. Vom Auftragnehmer ausgebauten schadhaften Teile der Hardware, die durch neue oder fehlerfreie Teile ersetzt worden sind, gehen mit dem Ausbau in das Eigentum des Auftragnehmers über. Der Auftragnehmer ist für den Abtransport der ausgebauten Teile verantwortlich, sofern die Leistung nicht am Sitz des Auftragnehmers erbracht worden ist.</p> <p>3.4 Im Rahmen des Hotline-Services berät und unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber telefonisch bei Anwendungsproblemen sowie bei Beseitigung bzw. temporären Überbrückung kleiner Fehler.</p> <p>4 Leistungen des Auftraggebers</p>
---	--

<p>4.1 Ändert der Auftraggeber während der Dauer des Vertrages seine Hard- oder Software, hat er den Auftragnehmer darüber schriftlich oder per Telefax zu informieren, sofern sich die Änderung auf die vertraglichen Leistungen des Auftragnehmers auswirkt. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über ihm bekannte oder für ihn erkennbare nachteilige Auswirkungen der Änderung schriftlich oder per Telefax unterrichten. Die Informationspflicht des Auftraggebers besteht nicht, wenn der Auftraggeber die Änderungen in Abstimmung mit dem Auftragnehmer durchgeführt hat.</p> <p>4.2 Der Auftraggeber wird alle erforderlichen Unterlagen und Informationen im üblichen Umfang zur Verfügung stellen, die der Auftragnehmer zur Fehlerdiagnose und –beseitigung benötigt, sowie den erforderlichen Zugang zu den Räumen, Maschinen und zur Hardware bzw. Software gewähren. Darüber hinaus hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer notwendige Maschinen-/ Rechnerkapazitäten und Daten zur Verfügung zu stellen. Die vorstehend genannten Leistungen erbringt der Auftraggeber unentgeltlich. Der Auftraggeber ist jedoch nicht verpflichtet, sich an der Fehlerdiagnose und –beseitigung zu beteiligen.</p>	<p>7.4 Hält der Auftragnehmer Hardware instand, erhält der Auftraggeber an der gelieferten Dokumentation der Instandhaltungsleistungen und sonstigen Unterlagen ohne besondere Vergütung zum Zeitpunkt ihrer Überlassung auf Dauer das unwiderrufliche, nicht ausschließliche, örtlich unbeschränkte und frei übertragbare dingliche Nutzungsrecht. Der Auftraggeber darf die Dokumentation auf alle – auch bislang noch nicht bekannte – Nutzungsarten nutzen und sie insbesondere vervielfältigen, ändern, sie im Internet zugänglich zu machen und zu veröffentlichen.</p> <p>7.5 Soweit die Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers Arbeitsergebnisse Dritter enthalten, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Auftraggeber diese Arbeitsergebnisse – wie vorstehend in den Ziffern 7.2 bis 7.4 beschrieben – nutzen darf.</p> <p>7.6 Werden im Rahmen des Vertrages vom Auftragnehmer Ergebnisse erzielt, die einen schutz- und eintragungsfähigen Inhalt (Patent) aufweisen, wird der Auftragnehmer</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ den Auftraggeber hierüber unverzüglich unterrichten, ▪ die Erfindung(en) auf Wunsch und nach Absprache mit dem Auftraggeber unbeschränkt nach dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen in Anspruch nehmen und ▪ dem Auftraggeber die Erfindung(en) gegen Erstattung der Arbeitnehmererfindervergütung (§ 9 ArbEG) und im Übrigen unentgeltlich zu einer Nutzung durch die Deutsche Bahn AG und die mit ihr verbundenen Unternehmen übertragen.
<p>5 Abnahme</p> <p>5.1. Der Auftraggeber testet die ihm im Rahmen der Softwarepflege gelieferten Updates, Releases, Ersatzprogramme etc. und erklärt nach spätestens einem Monat die Abnahme, sofern die Software nebst Dokumentation mangelfrei ist. Die Software nebst Dokumentation gilt als abgenommen, wenn der Auftraggeber die Abnahme innerhalb eines Monats nach Lieferung nicht verweigert hat oder wenn der Auftraggeber die Software vorbehaltlos produktiv nutzt.</p> <p>5.2. Hat der Auftragnehmer andere abnahmefähige Leistungen erbracht, bietet er sie dem Auftraggeber an und fordert ihn in Textform zur Abnahme auf. Soweit im Vertrag nicht abweichend vereinbart, gilt Ziffer 5.1 entsprechend.</p>	<p>Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Erstattung ab dem Zeitpunkt der Übertragung zu leisten. Sämtliche Nutzungsrechte an den schutz- und eintragungsfähigen Ergebnissen stehen dem Auftraggeber gemäß Ziffer 7.3 Satz 1 zu.</p> <p>Die Ausarbeitung der Schutzrechtsanmeldung wird von der Patentabteilung des Auftraggebers übernommen.</p> <p>Der Auftragnehmer wird seine Unterauftragnehmer entsprechend vertraglich verpflichten.</p> <p>Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses.</p>
<p>6 Abtretung, Aufrechnung</p> <p>6.1 Dem Auftragnehmer ist es untersagt, seine Forderungen gegen den Auftraggeber an Dritte abzutreten. § 354a HGB bleibt unberührt.</p> <p>6.2 Dem Auftragnehmer stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie aus Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit dem Auftraggeber herrühren.</p> <p>6.3 Der Auftragnehmer kann nur mit solchen Forderungen (auch aus anderen Rechtsverhältnissen) aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.</p> <p>6.4 Dem Auftraggeber stehen die Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte ungekürzt zu.</p>	<p>8 Sachmängelansprüche</p> <p>8.1 Der Auftragnehmer haftet dafür, dass seine Leistung frei von Mängeln und für den vertraglich vorausgesetzten Zweck geeignet ist.</p> <p>8.2 Festgestellte Mängel meldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer innerhalb einer angemessenen Frist.</p> <p>8.3 Angezeigte Mängel hat der Auftragnehmer gemäß Ziffer 3.1 zu beseitigen. Gerät der Auftragnehmer mit der Mängelbeseitigung in Verzug, gilt Ziffer 15.3 entsprechend.</p> <p>8.4 Die Verjährungsfrist für alle Rechte und Ansprüche aus mangelhafter Leistung beträgt 24 Monate, sofern das Gesetz keine längere Frist vorsieht. Sie beginnt mit der Abnahme. Bei der Abnahme von Teilleistungen beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme der jeweiligen Teilleistung. Soweit nicht anders vereinbart, beginnt die Verjährungsfrist für das Zusammenwirken aller Teilleistungen (Gesamtleistung) mit der Abnahme der letzten Teilleistung. Wird eine Teilleistung vom Auftraggeber produktiv genutzt, beginnt die Verjährungsfrist mit dem ersten Tag der vorbehaltlosen produktiven Nutzung.</p>
<p>7 Übereignung von Unterlagen, Nutzungsrecht, gewerbliche Schutzrechte</p> <p>7.1 Der Auftragnehmer hat die von ihm in Erfüllung des Vertrages zu liefernden Datenträger, Dokumentation oder sonstige Unterlagen an den Auftraggeber zu übergeben und zu übereignen; ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers ist ausgeschlossen.</p> <p>7.2 Pflegt der Auftragnehmer eine Standardsoftware, erhält der Auftraggeber an der vom Auftragnehmer im Rahmen der Softwarepflege gelieferten Software (Ersatzprogramme, Releases, Updates etc.) und Dokumentationen ohne besondere Vergütung zum Zeitpunkt ihrer Überlassung an sämtlichen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen (Software, Dokumentation, Quellcode etc.) des Auftragnehmers auf Dauer das unwiderrufliche, nicht ausschließliche, örtlich unbeschränkte dingliche Nutzungsrecht. Der Auftraggeber ist berechtigt, das Nutzungsrecht auf die mit ihm verbundenen Konzernunternehmen zu übertragen. Der Auftraggeber ist zur Vervielfältigung der im Rahmen der Pflege gelieferten Software nebst Dokumentation berechtigt, soweit dies zu Zwecken des Vertrages erforderlich ist. Die gesetzlichen Vorschriften über das Recht des Auftraggebers, die Software zu vervielfältigen, bleiben unberührt. Darüber hinaus ist dem Auftraggeber die Vervielfältigung der Software untersagt.</p> <p>7.3 Pflegt der Auftragnehmer eine Individualsoftware des Auftraggebers, erhält der Auftraggeber an der vom Auftragnehmer im Rahmen der Softwarepflege gelieferten Software (Ersatzprogramme, Releases, Updates etc.) und Dokumentationen ohne besondere Vergütung, zum Zeitpunkt ihrer Entstehung auf Dauer das unwiderrufliche, ausschließliche, örtlich unbeschränkte und übertragbare dingliche Recht, die Software nebst Dokumentation auf sämtliche – auch bislang noch nicht bekannte – Nutzungsarten zu nutzen, sie insbesondere zu vervielfältigen, weiterzuentwickeln oder zu ändern, sie im Internet zugänglich zu machen und zu veröffentlichen.</p>	<p>8.5 Bei Mängeln stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Ansprüche und Rechte ungekürzt zu. Aus einer vereinbarten Garantie hat der Auftraggeber mindestens alle Ansprüche und Rechte, die ihm gesetzlich bei Mängeln der Leistung zustehen.</p> <p>8.6 Zur Mängelbeseitigung gehört auch die Berichtigung der Dokumentation, sofern die Dokumentation von der Pflichtverletzung des Auftragnehmers betroffen ist.</p> <p>8.7 Liefert der Auftragnehmer zur Beseitigung von Sachmängeln Updates, Upgrades oder eine neue Fassung der Software oder stellt er eine reparierte oder neue Hardware bereit, hat er auf seine Kosten deren Funktionsfähigkeit beim Auftraggeber herbeizuführen und die dazugehörige Dokumentation in deutscher Sprache und in ausgedruckter sowie elektronischer Form zu liefern.</p> <p>8.8 Die Verjährungsfrist gemäß Ziffer 8.4 verlängert sich bei berechtigter Mängelrüge um den Zeitraum, während dessen die Software oder Hardware nicht bestimmungsgemäß genutzt werden kann; dies gilt für die Pflegeleistung im Ganzen. Gesetzliche Vorschriften über die Hemmung der Verjährung bleiben unberührt.</p> <p>8.9 Die Kosten der Mängelsuche bei berechtigter gerügten Mängeln trägt der Auftragnehmer. Unterstützt der Auftraggeber den Auftragnehmer nach Abstimmung bei der Suche nach berechtigter gerügten Mängeln, ersetzt der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle nachgewiesenen Aufwendungen, die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Mängelsuche entstehen.</p> <p>8.10 Der Auftragnehmer ersetzt dem Auftraggeber alle nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen, die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Nacherfüllung entstehen.</p>

<p>9 Schutzrechtsverletzungen</p> <p>9.1 Die vom Auftragnehmer erbrachte Leistung hat frei von Rechten Dritter zu sein – insbesondere von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten. Wird die vertragsgemäße Nutzung aufgrund der Verletzung von Schutzrechten Dritter beeinträchtigt oder untersagt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, nach seiner Wahl entweder die Leistung in der Weise zu ändern oder zu ersetzen, dass die Schutzrechtsverletzung entfällt, gleichwohl aber den vertraglichen Bedingungen entspricht, oder das Nutzungsrecht zu erwirken, so dass die Leistung vom Auftraggeber uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten vertragsgemäß genutzt werden kann.</p> <p>9.2 Liefert der Auftragnehmer zur Beseitigung von Rechtsmängeln Updates, Upgrades oder eine neue Fassung der Software, hat er auf seine Kosten deren Funktionsfähigkeit beim Auftraggeber herbeizuführen und die dazugehörige Dokumentation in deutscher Sprache und in ausgedruckter sowie elektronischer Form zu liefern.</p> <p>9.3 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber auf erstes Anfordern von den Ansprüchen frei, die ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten gegen den Auftraggeber geltend macht, und übernimmt ab dem Zeitpunkt des ersten Anforderns die weitere Auseinandersetzung mit dem Dritten, es sei denn, er hat die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer dabei im notwendigen Umfang unterstützen. Damit verbundene notwendige und nachgewiesene Aufwendungen sind vom Auftragnehmer zu erstatten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn gegen ihn Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden. Die Verjährungsfrist für den Freistellungsanspruch beträgt zwei Jahre ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den anspruchsbegründenden Umständen. Im Übrigen verjährt der Freistellungsanspruch ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von seiner Entstehung an.</p> <p>9.4 Kommt der Auftragnehmer seinen Pflichten nach Ziffer 9.1 nicht unverzüglich nach, gilt Ziffer 15.3 entsprechend.</p> <p>9.5 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Rechtsmängelhaftung.</p> <p>10 Haftpflichtversicherung</p> <p>Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Risiken aus dem Vertrag durch eine Haftpflichtversicherung zu decken, deren Bestehen er dem Auftraggeber auf dessen Anforderung jederzeit nachzuweisen hat. Die Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers muss mindestens folgende Deckungssummen pro Schadensereignis enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> Für Personen- und Sachschäden zuzüglich Folgeschäden € 2.500.000,00 Für Vermögensschäden € 500.000,00 <p>Die vorstehend genannten Deckungsbeträge müssen pro Versicherungsjahr mindestens zwei Mal zur Verfügung stehen.</p> <p>11 Geheimnisschutz, Vertraulichkeit, Datenschutz, Rückgabe von Unterlagen</p> <p>11.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich dazu, dass sie sowie alle Personen, die von ihnen mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut werden, die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz einhalten und dass die aus dem Bereich des anderen Vertragspartners erlangten Informationen oder Unterlagen über Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder als vertraulich gekennzeichnete oder erkennbare Informationen oder Unterlagen des anderen Vertragspartners vertraulich behandelt, nicht unbefugt an Dritte weitergegeben oder zu anderen als den vertraglich vereinbarten Zwecken verwendet werden. Die Vertragsparteien haben alle von ihnen mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betrauten Personen entsprechend zu verpflichten und diese Verpflichtung dem anderen Vertragspartner auf Verlangen nachzuweisen.</p> <p>11.2 Die Vertragsparteien werden alle ausdrücklich als geheim oder vertraulich gekennzeichneten oder erkennbaren Informationen oder Unterlagen des anderen Vertragspartners zuverlässig gegenüber unberechtigtem Zugriff von eigenen Mitarbeitern oder Dritten schützen. Die Vertragsparteien können vom anderen Vertragspartner verlangen, über Art und Umfang seiner Sicherungsmaßnahmen informiert zu werden.</p> <p>Die Vertragsparteien können den Vertrag fristlos kündigen, wenn der andere Vertragspartner seine vorstehenden Pflichten verletzt. Die fristlose Kündigung setzt grundsätzlich eine Abmahnung voraus. Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.</p>	<p>11.3 Der Auftragnehmer hat die ihm vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen vertraulich zu behandeln und nach Beendigung des Vertrages unverzüglich zurückzugeben. Dem Auftragnehmer steht hieran kein Zurückbehaltungsrecht zu.</p> <p>12 Sicherheit der Informationssysteme des Auftraggebers</p> <p>12.1 Ein direkter oder verdeckter Zugang zu den Informationssystemen (operative Systeme, Netze, Programme, Datenbestände) der Deutsche Bahn AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen ist dem Auftragnehmer nur dann gestattet, wenn er vom Auftraggeber eine ausdrückliche schriftliche Zugriffsberechtigung erhalten hat; die Zugriffsberechtigung ist auf die eingesetzten und ausdrücklich zugelassenen Mitarbeiter des Auftragnehmers bzw. seiner Subunternehmer beschränkt. Die Weitergabe der Zugriffsberechtigungen an Dritte ist untersagt. Eine erteilte Zugriffsberechtigung darf ausschließlich im Rahmen der vertraglich übernommenen Leistungen genutzt werden.</p> <p>12.2 Sofern Nutzungsbestimmungen zum Anschluss von Geräten an Datennetze der Deutsche Bah AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen (nachfolgend "Nutzungsbestimmungen") bestehen, sind bei der Nutzung der Informationssysteme des Auftraggebers und der mit ihm verbundenen Unternehmen vom Auftragnehmer einzuhalten. Der Auftragnehmer darf ohne Einhaltung dieser Vorgaben keine Verbindung zum Datennetz herstellen. Die Nutzungsbestimmungen werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber auf schriftliches Verlangen zur Verfügung gestellt.</p> <p>12.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zum sachgerechten Einsatz seiner eingesetzten Systeme (z.B. Notebook etc.) in den Datennetzen der Deutsche Bahn AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen. Der Auftragnehmer darf nur Systeme einsetzen, die dem aktuellen Stand der Technik zum Zeitpunkt des Einsatzes entsprechen und verhindert durch effektive Schutzmaßnahmen das Eindringen von Viren oder sonstigem schädlichen Code. Zu diesen Schutzmaßnahmen zählen u.a. ein aktueller und aktivierter Virens Scanner sowie aktuelle Sicherheitspatches, Updates und Servicepacks.</p> <p>Der Einsatz von Hacking-Tools, Sniffern, etc. ist untersagt, sofern dies nicht ausdrücklich zugelassen ist. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass durch seine Systeme keine Netzkopplung der Datennetze der Deutschen Bahn AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen mit anderen Datennetzen stattfindet.</p> <p>12.4 Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses verpflichtet sich der Auftragnehmer, unverzüglich sämtliche im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehende Daten nachhaltig und sicher zu löschen, zu vernichten oder an den Auftraggeber zurückzugeben. Der Auftragnehmer wird dies dem Auftraggeber auf Verlangen nachweisen.</p> <p>12.5 Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, Sperrungen und Überwachungen auf Grund behördlicher Anordnungen oder der Nutzungsbestimmungen vorzunehmen. Ebenfalls ist eine Unterbrechung des Netzzugangs jederzeit möglich, wenn durch die an das Netz angeschlossenen Geräte des Auftragnehmers in irgendeiner Weise die Betriebssicherheit bzw. das Betriebsverhalten des Netzes oder daran angeschlossener anderer Geräte oder Software beeinträchtigt wird.</p> <p>13 Kündigung</p> <p>13.1 Ist in Verträgen, die ein Dauerschuldverhältnis zum Gegenstand haben, vertraglich keine bestimmte Laufzeit und/oder Kündigungsfrist fest vereinbart, sind die Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist 3 Monaten zu kündigen.</p> <p>13.2 Beinhaltet der Vertrag Leistungen der Softwarepflege ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals außerordentlich zu kündigen, wenn er die zu pflegende Software dauerhaft außer Betrieb nimmt.</p> <p>13.3 Das Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Vertragspartner den Vertrag so schwerwiegend verletzt, dass der andere Vertragspartei die weitere Zusammenarbeit nicht zugemutet werden kann, wenn mehrere einzelne Vertragsverletzungen die Zumutbarkeitsgrenze überschreiten bzw. wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen nicht nur vorübergehend eingestellt hat, die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über sein Vermögen auf einen vorläufigen Insolvenzverwalter übergegangen ist, über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen worden ist. Die fristlose Kündigung setzt grundsätzlich eine vorherige schriftliche Abmahnung voraus.</p> <p>13.4 Die Kündigung hat schriftlich oder per Telefax zu erfolgen.</p> <p>14 Änderung der Leistung, Zusätzliche Leistung</p>
---	--

<p>14.1 Der Auftragnehmer hat bei Abschluss des Vertrages die bei derartigen Leistungen üblichen Änderungen und Schwierigkeiten bereits berücksichtigt. Infolgedessen ist der Auftraggeber berechtigt, die sich im Rahmen einer Konkretisierung ergebenden Änderungen oder Ergänzungen zu verlangen, ohne dass sich dadurch die Bedingungen des Vertrages ändern.</p> <p>14.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, bis zur Abnahme vom Auftragnehmer schriftlich die Änderung der Leistung oder zusätzliche Leistungen zu fordern. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Änderung oder die zusätzlich übertragenen Leistungen auszuführen, sofern dies für ihn nicht unzumutbar ist. Die Auswirkungen auf Vertragstermine und Vergütung sind schriftlich durch Nachtrag zum Vertrag zu vereinbaren. Sofern im Nachtrag keine Änderung der Vergütung oder der Termine vereinbart wird, ist die geänderte bzw. zusätzliche Leistung im Rahmen der bestehenden Vergütungs- bzw. Terminvereinbarungen auszuführen.</p> <p>14.3 Zeigt sich bei der Ausführung von Änderungen oder zusätzlichen Leistungen, dass für die Änderungsforderung bzw. Forderung auf zusätzliche Leistungen ein Fehler des Auftragnehmers bei der Ausführung des Vertrages ursächlich ist, werden die Vereinbarungen über die Änderung der Vergütung sowie der Termine hinfällig.</p> <p>14.4 Beeinhaltet der Vertrag Leistungen der Hardwareinstandhaltung und erhöht oder verringert sich der Bestand des Auftraggebers an der im Vertrag genannten Hardware, teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Bestandsänderung unverzüglich in Textform mit. Mit Zugang der Mitteilung beim Auftragnehmer gilt der Bestand als entsprechend geändert. Ändert sich der Leistungsumfang des Auftragnehmers auf Grund der Bestandsänderung um mindestens 5%, verpflichten sich die Parteien zur Anpassung der Pauschalvergütung. Für die Anpassung gelten die Regelungen des Vertrages, andernfalls das Gesetz.</p>	<p>Fehlen vereinbarte Angaben auf der Rechnung und ergibt sich daraus beim Auftraggeber eine verzögerte Rechnungsbearbeitung, ist die Verzögerung nicht vom Auftraggeber zu vertreten.</p> <p>16.4 Die fällige Vergütung ist 21 Tage unter Abzug von 3 % Skonto oder 30 Tage netto nach Eingang der Rechnung bei der Rechnungsempfangsstelle des Auftraggebers zu zahlen. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich durch Überweisung. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zugang des Überweisungsauftrages beim Geldinstitut des Auftraggebers.</p> <p>16.5 Sind Vorauszahlungen oder Abschlagszahlungen vereinbart, beginnt die Zahlungsfrist zum vereinbarten Zahlungstermin, wenn die Rechnung beim vertraglich festgelegten Rechnungsempfänger rechtzeitig eingegangen und die vereinbarte Sicherheit geleistet worden ist.</p>
<p>15 Leistungszeit, Verzugsvertragsstrafe</p> <p>15.1 Die vertraglich vereinbarten Leistungstermine bzw. -fristen des Auftragnehmers sind bindend.</p> <p>15.2 Im Falle des Verzuges des Auftragnehmers stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rechte und Ansprüche ungekürzt zu.</p> <p>15.3 Gerät der Auftragnehmer mit einer Liefer- bzw. Leistungspflicht in Verzug oder kann die Leistung nach Ablauf der für die Abnahmeprüfung vereinbarten Frist auf Grund von Mängeln nicht termin-/fristgerecht abgenommen werden, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % pro Tag vom Auftragswert der vom Verzug betroffenen Leistung bzw. der vereinbarten Teilleistung, maximal jedoch insgesamt 10 % davon zu verlangen. Eine gezahlte Vertragsstrafe wird auf einen Schadenersatzanspruch wegen Verzuges angerechnet. Die Geltendmachung der Vertragsstrafe bleibt jeweils bis zum Ende eines Kalenderjahres bzw. zum Vertragsende vorbehalten, falls letzteres vor Ablauf des Kalenderjahres eintritt.</p> <p>15.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich, per Telefax oder in Textform in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, die zur Nichteinhaltung vereinbarter Termine bzw. Fristen führen können. Der Auftragnehmer ist weiterhin verpflichtet, dem Auftraggeber eine Behinderung bei der Ausführung des Vertrages wegen nicht bzw. nicht vertragsgerecht erbrachter Leistungen des Auftraggebers anzuzeigen.</p>	<p>17 Schriftform, Salvatorische Klausel, anzuwendendes Recht, Gerichtsstand, Sprache</p> <p>17.1 Nebenabreden zum Vertrag bestehen nicht, sofern im Einzelvertrag nicht ausdrücklich auf Nebenabreden verwiesen wird. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages – einschließlich dieser Klausel – sind zur Beweissicherung schriftlich zu vereinbaren.</p> <p>17.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.</p> <p>17.3 Auf den Vertrag und die sich aus ihm ergebenden Ansprüche findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.</p> <p>17.4 Sofern die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung vorliegen, ist Gerichtsstand der Sitz des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist jedoch auch berechtigt, die Gerichte am Sitz des Auftragnehmers anzurufen.</p> <p>17.5 Verbindlich ist nur der deutsche Vertragstext. Sofern nicht vertraglich ausdrücklich Abweichendes vereinbart wird, sind sämtliche Unterlagen in Deutsch zu erstellen und sämtliche Erklärungen in deutscher Sprache abzugeben.</p>
<p>16 Vergütung, Rechnung, Zahlung</p> <p>16.1 Mangels abweichender Vereinbarung und vorbehaltlich Ziffer 14.4 ist die im Vertrag festgelegte Vergütung ein Festpreis und gilt „frei Haus“ einschließlich Verpackung. Mit dieser Vergütung sind sämtliche vom Auftragnehmer nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen – einschließlich Nutzungsrechte, Nebenleistungen, Reisekosten, Spesen, Kosten für Transport und Versicherung etc. – abgegolten.</p> <p>16.2 Der Preis enthält nicht die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer des Auftragnehmers. Die Vergütung der Umsatzsteuer setzt voraus, dass der Auftragnehmer nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften berechtigt und verpflichtet ist, die Steuer gesondert zu erheben und dass die Steuer in der Rechnung gesondert ausgewiesen wird.</p> <p>16.3 Die Rechnung muss unter Einhaltung der umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften die auftraggebende Stelle, die Empfangsstelle sowie Nummer und Datum des Vertrages sowie die vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die USt-Id-Nummer enthalten.</p>	<p>18 Konzernübertragungsklausel</p> <p>Der Auftraggeber ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf mit ihm verbundene Konzernunternehmen zu übertragen, ohne dass es dazu der Zustimmung des Auftragnehmers bedarf. Die Regelungen zu der Übertragbarkeit von Nutzungsrechten und die gesetzlichen Bestimmungen zur Übertragung von Forderungen bleiben unberührt.</p> <p>19 Vertragsstrafengesamtbegrenzung</p> <p>Soweit nicht anders vereinbart, darf die Summe aller aus einem Einzelvertrag geltend gemachten Vertragsstrafen 10 % der vereinbarten Vergütung nicht überschreiten. Die Geltendmachung einer Vertragsstrafe nach Ziffer 1.9 und Ziffer 1.10 (Integritätsklausel) sowie von Schadenersatzansprüchen, unabhängig vom Rechtsgrund, bleibt davon unberührt. □</p>